

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorweg: Ich kann und will Ihnen nicht ersparen, die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, die Teil der Tagungsmappe sind zu lesen. Ich kann innerhalb und 15 Minuten lediglich einige wenige Akzente setzen, die mir persönlich wichtig sind.

Die zehn Gebote guter Kriminalpolitik sind nicht die erste Zivilgesellschaftliche Initiative in diesem Feld in Österreich. Vor rund zehn Jahren hat die Kriminalpolitische Initiative in mehreren Papieren eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, von denen erstaunlich viele umgesetzt wurden, so der elektronisch überwachte Hausarrest als Vollzugsform, die Ausweitung der bedingten Entlassung oder das vorläufige Absehen vom Vollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes.

Vor einem Jahr veröffentlichten 14 Personen, die als Netzwerk Kriminalpolitik die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik:

Univ.Prof. Dr. Alois Birklbauer, (Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz)

Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des Landesgericht für Strafsachen Wien, Obmann der Fachgruppe Strafrecht der Richtervereinigung)

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl (Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien)

a.o. Univ. Dr. Wolfgang Gratz (Kriminologe)

Dr. Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)

Dr. Udo Jesionek (Honorarprofessur für Strafrecht an der JKU Linz, Präsident der Verbrechenshilfeorganisation Weisser Ring)

StA Mag. Cornelia Koller (Präsidentin der Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen)

Dr. Werner Leixnering (Kinder- und Jugendpsychiater und Psychiater, Sachverständiger)

Dr. Prof. Dr. Roland Miklau (Neustart, Ehrenvorsitzender der Österreichischen Juristenkommission)

Univ.Do. Dr. Arno Pilgram, Kriminalsoziologe

Dr. Werner Pleischl, Generalprokurator i.R.

General Peter Prectl (Justizwachebeamter i.R.).

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer ((Institut für Strafrechtswissenschaften der JKU Linz und Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer Kier Stuefer, Wien).

Leitendes Kalkül bei der Zusammensetzung der Gruppe war, dass diese möglichst alle relevanten Bereiche des Politikfeld Strafrechtsanwendung abdeckt. Zugleich sollte niemand Teil einer weisungsgebundenen Behörde sein. Es ging uns darum, die völlige politische Unabhängigkeit der eingebundenen Personen zu gewährleisten. Die Erarbeitung erfolgte in einem intensiven Prozess, in dem über einzelne Formulierungen gerungen wurde. Letztlich erreichten wir ein einhelliges Ergebnis.

Wenn Sie sich fragen, warum wir uns zusammengefunden haben, was uns verbunden hat: Es war die Sorge um die Entwicklungen im strafrechtlichen Bereich, in denen wir eine Gefährdung der Errungenschaften der letzten Jahrzehnte sahen.

Ich gehe nunmehr aus meiner höchstpersönlichen Sicht auf zwei der der zehn Gebote ein:

1. Gute Kriminalpolitik ist rationale Kriminalpolitik. Sie schützt Menschen und Rechtsgüter und vermittelt Verständnis für maßvolle und differenzierte Reaktionen sowie für die nötigen Kosten des Rechtsstaates.

2. Grund- und Menschenrechte bilden den Maßstab und die Grenzen des Strafrechts.

Zum 1. Gebot:

Rationale Strafrechtspolitik bedeutet, den Emotionen, die Straftaten hervorrufen Rechnung zu tragen. Starken Gefühlen wie Angst und Furcht, Ärger, Wut, Ekel, Entsetzen begegnet man nicht dadurch konstruktiv, dass man diese Emotionen weiter befeuert oder hektisch agiert, in Aktionismus verfällt und vorschnell einfachen Lösungen, die zumeist nicht die Richtigen sind, verfällt.

Konstruktiver Umgang mit der Emotionalität, die durch Kriminalität und Straftaten stimuliert wird, erfordert:

- eine aufmerksame, einfühlsame und zugleich faktenbasierte Kommunikationspolitik
- eine profunde Analyse der Hintergründe und Kausalfaktoren von aufsehenerregenden Einzelfällen wie von besorgniserregenden zahlenmäßigen Entwicklungen
- Überlegungen, inwieweit das Strafrechtssystem in seiner Gesamtheit mehr Schutz bieten kann durch Verbesserungen in der Rechtsanwendung und vor allem auch in der Kooperation aller Akteure
- nur wenn solche Schritte nicht ausreichen, sorgfältig vorbereitete und einem profunden Begutachtungsverfahren unterzogene legislative Veränderungen.

Es geht jedoch nicht nur um rationale Reaktionen, sondern auch um emotionale Prozesse. In der Psychoanalyse wurde das Konzept des Containments entwickelt. Falls Sie hierbei an Müllcontainer denken, legen sie nicht so ganz falsch. Man versteht darunter, dass eine Person, A, die negativen Emotionen eines anderen Menschen, B, so Wut, Hass, Angst, Verzweiflung wahrnimmt und hierbei selbst kontaminiert wird in dem Sinne, dass A selbst in einem gewissen Ausmaß von solchen Gefühlen erfasst wird. A macht sich diese Gefühle jedoch bewusst, verarbeitet sie, man kann auch sagen recycelt sie. Die auch nonverbale Vermittlung dieser konstruktiven Bewältigung der negativen Emotionen an B, von dem sie ausgegangen sind, erhöht dessen Chancen, von diesen schlechten Gefühlen nicht

völlig überschwemmt zu werden, sondern seinerseits eine gewisse Verarbeitung zu erreichen.

Jeder Mensch, der eine einigermaßen gute Erziehung erfahren hat, erlebte dies in seiner Kindheit, wobei dies vor allem in der frühen Kindheit besonders wichtig ist. Denken Sie nur an die Mutter oder den Vater, die oder der durch ein, sei es aus Wut, sei es aus Angst laut und nachhaltig schreiendes Kind selbst unter Stress gerät, sich durch diesen aber nicht überwältigen lässt, sondern das Kind auf den Arm nimmt, ihm Sicherheit vermittelt und beruhigend wirkt.

Situationen, die Formen des Containments erfordern, gibt es in allen sozialen Zusammenhängen.

Containment ist aus meiner Sicht in der Strafrechtsentwicklung und Strafrechtspflege von hoher Bedeutung, auch auf einer kollektiven Ebene. Es gilt, bei Anlässen zu strafrechtlichen Gesetzgebungen die öffentliche Erregung aufzugreifen, von ihr sich aber nicht vereinnahmen zu lassen, sondern vielmehr mit Ruhe und Umsicht die Schritte zu setzen, die ich zuvor dargestellt habe. Eine im weiteren Sinne Containment betreibende Strafrechtsentwicklung vermittelt Vertrauen und Sicherheit. Hektisches Agieren beruhigt nicht. Dies gilt sowohl für Alltagssituationen wie bei der Gesetzgebung.

Während sich die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten mittelfristig nach unten bewegt, ist viel von gesteigener Kriminalitätsfurcht und negativen Entwicklungen beim subjektiven Sicherheitsgefühl von Bürgern die Rede. Einerseits weiß man, dass dies von vielen Faktoren der erlebten Sicherheit abhängt, die mit Kriminalität nichts oder nur wenig zu tun haben. Andererseits hat die vermehrte Neigung zu Anlassgesetzgebungen und Formen kriminalpolitischer Hüftschüsse keine erkennbaren positiven Auswirkungen auf die Stimmungslage der Bevölkerung. Im Gegenteil: Sie befeuert Kriminalitätsängste. Bevorzugt auf das zu setzen, was nach weitgehend übereinstimmender Meinung der Fachwissenschaften nichts bringt, nämlich Strafen zu erhöhen, ist kontraproduktiv. Frei nach Karl Kraus: Populistische Strafrechtspolitik ist die Krankheit, für deren Therapie sie sich hält.

Es ist derzeit noch völlig offen, was aus den Bestrebungen der Bundesregierung wird, „härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“ ,so das Regierungsprogramm, durchzusetzen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die deutliche Kritik der Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen und Fachrichtungen, etliche davon sitzen hier im Saal, nicht wirkungslos geblieben ist. Inzwischen ist der thematische Rahmen der Taskforce, die sich mit dem Thema beschäftigt, weiter aufgespannt. Als ihre Aufgabe ist auch definiert, „Empfehlungen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit zu erarbeiten“, Themen, die im Regierungsprogramm nicht enthalten sind. Der, um einen modischen Ausdruck zu verwenden, Frame, die Rahmung hat sich somit deutlich erweitert.

Engagiert und nachhaltig eingebrachte sowie fachlich gut begründete Positionen von Experten zeigen somit durchaus Auswirkungen. Kriminalpolitisches Engagement lohnt sich, vor allem wenn es von vielen getragen wird.

Um zum Containment zurückzukommen: Es stellt für alle, die in Berufen tätig sind, die sich mit Reaktionen auf Kriminalität befassen, eine potenziell große

Herausforderung dar. Polizisten und Justizwachebeamte, die mit aggressiven Menschen befasst sind, Richter und Staatsanwälte, aber auch Strafverteidiger, die mit Personen zu tun haben, die Straftaten begangen haben, die starke Gefühle erwecken, Sozialarbeiter, die mit Tätern und Opfern arbeiten, von denen ein starker emotionaler Sog ausgeht, sie alle sind persönlich, in ihrer Emotionalität stark gefordert. Schlicht gesagt: es geht darum, sich nicht provozieren zu lassen, die Staatsgewalt würdig zu vertreten, professionell zu bleiben, eine persönliche Beziehung aufzubauen, soweit es die Situation zulässt, weiters als Vorbild zu wirken und zu zeigen, dass es auch anders geht.

Insofern ist rationale Strafrechtspolitik nicht nur eine Herausforderung an Politiker und Legisten, sondern ein Auftrag an alle, die im Felde tätig sind, also, so meine ich jedenfalls, auch an Sie, die Gesamtheit der hier anwesenden Berufsgruppen.

Professionalität bedeutet, dass die Einlösung dieses Auftrags nicht bloß der einzelnen, dem einzelnen beruflich Handelnden überlassen bleibt, sondern dass es berufliche Sozialisationsprozesse, professionelle Standards und Formen der Qualitätssicherung gibt, die Orientierung und Sicherheit vermitteln und somit Containment als einen Faktor rationaler Strafrechtspolitik wahrscheinlicher machen.

Die Gewährleistung der Voraussetzungen von Containment ist auch eine Ressourcenfrage. Die Absicherung von Professionalität erfordert Geld. Zudem: je überforderter man sich fühlt, so aufgrund eines übergroßen Arbeitsanfalls, desto unwahrscheinlicher ist es, dass man mit seinen Gefühlen produktiv umgehen kann. Stress ist der Feind von Containment. Rationale Strafrechtspolitik kostet etwas und muss man sich somit etwas kosten lassen.

Dies gilt auch für die Forschung. Ermöglicht man sie, kann man differenzierte Informationen und Einschätzungen über Kriminalitätsentwicklungen, deren Ursachen sowie bezüglich möglichen Reaktionen darauf, über die Wirksamkeit von Interventionen und Optionen deren Weiterentwicklung gewinnen. Leider ist die Finanzierung von Forschung rückläufig.

Zum 2. Gebot:

Die Bedeutung von Grund- und Menschenrechten liegt in ihrer Universalität. Auf ihre Gewährleistung hat man Anspruch, wo immer man herkommt, was immer man auch gemacht hat, wie immer man auch gesehen wird.

Der Feind der Menschenrechte ist die Spaltung. Auf individueller Ebene bedeutet Spaltung als psychopathologisches Symptom ein tief liegendes Wahrnehmungsmuster, dass lediglich Nur-Gute und Nur-Schlechte kennt, in dem es keine Zwischentöne, keine differenzierten Formen der Wahrnehmung gibt, sondern bloß ein Schwarz-Weiß-Denken stattfindet. Typischerweise führen solche Muster zu sozialen Auffälligkeiten.

Vorübergehende und somit unbedenkliche Formen der Spaltung treten bei jedem Menschen auf, sei es vor einer Video-Wall bei einer Fußballweltmeisterschaft, sei es, wenn man mit einem abweichenden Verhalten konfrontiert ist, dass sehr aufwühlt.

Menschenrechtlich werden Formen der Spaltung auf kollektiver Ebene zum Problem, wenn Bevölkerungsgruppen, aufgrund welcher Merkmale auch immer, nachhaltig als ganz anders gesehen werden, verächtlich gemacht werden, mit Hass besetzt

werden. Die Ursachen solcher Tendenzen kann eine rationale und die Grund- und Menschenrechte voll respektierende Strafrechtspolitik nicht bewältigen. Sie ist jedoch aufgefordert, sich von solchen Tendenzen nicht überwältigen zu lassen, sondern je mehr sie auftreten, umso intensiver auf die Einhaltung von Menschenrechten zu achten und dies auch einzufordern.

Gute Strafrechtspolitik bedeutet nicht bloß, an die Politik Rationalitäts- und andere Erwartungen zu richten und diese einzufordern.

Sie alle, die sie in diesem Saal sitzen, sind eine AkteurIn, ein Akteur im Politikfeld Strafrecht und haben eine Verantwortung, die nicht immer ganz leicht zu tragen ist. Ich lade Sie ein, hierfür die zehn Gebote guter Strafrechtspolitik als persönliche Ressource anzusehen.